

SATZUNG

1 Name des Vereins

Verein der Absolventen der Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal e.V..

2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3 Ziele des Vereins

Der Verein versteht sich als Ort der Kommunikation der Absolventen untereinander, mit der Abteilung Sicherheitstechnik und mit anderen gesellschaftlichen Organisationen, die an der Arbeit von Sicherheitsingenieuren interessiert sind, z.B. mit technisch-wissenschaftlichen Vereinen, Sozialpartnern, usw.

Der Verein bemüht sich um:

- ◆ Förderung des Erfahrungsaustausches und sonstiger Kontakte zwischen seinen Mitgliedern,
- ◆ Studienreform,
- ◆ Förderung des Praxisbezugs des Studiums (z.B. durch Hilfe bei der Vermittlung von Fachpraktika, Studien- und Diplomarbeiten, Projektarbeiten, Abschlussarbeiten etc. für Bachelor, Master und Diplom),
- ◆ Unterstützung der Absolventen in der Bewerbungsphase,
- ◆ Förderung der Sicherheitstechnik und der Abteilung.

4 Mitglieder des Vereins

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die ein Studium der Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) erfolgreich abgeschlossen oder in der Sicherheitstechnik einen Doktorgrad erworben haben.

Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, in der Sicherheitstechnik der BUW als Wissenschaftler tätig sind oder waren.

Studentische Mitglieder können die in einem sicherheitstechnischen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal immatrikulierten Studierenden werden. Sie werden mit erfolgreichem Abschluss des Studiums durch Übersendung einer Kopie der Abschlussurkunde automatisch ordentliches Mitglied.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

6 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

Der Beitrag kann in Härtefällen durch den Vorstand ausgesetzt werden.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- ◆ Kündigung
- ◆ Tod
- ◆ Ausschluss

Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann zum Schluss des Jahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ausschließung eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann zum Schluss eines jeweiligen Quartals aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- ◆ wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden,
- ◆ wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
- ◆ wenn es in anderer Weise durch ein vereinswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- ◆ wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an, kann der Ausgeschlossene nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen.

Im Falle des Widerspruchs ist die Angelegenheit der nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

8 Rechte der Mitglieder

Das ordentliche Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- ◆ das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
- ◆ in einer vom wenigstens zwanzig Prozent der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu verlangen,
- ◆ Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen,
- ◆ Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen,
- ◆ zum Jahresabschluss Einblick in die Vermögenssituation des Vereins zu nehmen.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, sich für die Anliegen und Ziele des Vereins einzusetzen und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

11 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Im einzelnen sind dies

- ◆ der/die Vorsitzende,
- ◆ der/die erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende,
- ◆ der/die Schatzmeister(in),
- ◆ der/die Schriftführer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur widerrufen werden, wenn sich in geheimer Abstimmung mehr als drei Viertel der Mitgliederversammlung hierfür aussprechen.

Der Gründungsvorstand besteht aus:

- ◆ Vorsitzende : Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Dagmar Müller
- ◆ 1. stellvertretender Vorsitzender : Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Ralf Wieder
- ◆ 2. stellvertretender Vorsitzender : Dipl.-Ing. Gunter Lieb
- ◆ Schatzmeister : Dipl.-Ing. Jochen Reuter
- ◆ Schriftführer : Dipl.-Ing. Peter Jablonowski

Dieser Gründungsvorstand ist von den Gründungsmitgliedern durch Unterschreiben der Satzung gewählt. Seine Amtszeit endet zwei Jahre nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, spätestens jedoch am 31.10. 1996.

12 Vertrauensdozent

Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils für zwei Jahre, eine(n) in der Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal lehrende(n) Professor(in) zum/zur Vertrauensdozenten(in). Diese(r) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

13 Leitung und Vertretung

Der Vorstand leitet den Verein. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zuvor genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem/der Schatzmeister(in). Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer(innen) bestellt, zu deren Wahl der Vorstand ein Vorschlagsrecht hat und die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

14 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich, i.d. R. im Oktober, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, darüber hinaus in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

15 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von wenigstens 31 Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagungsordnung.

Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangen. In entsprechender Weise können zu Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände zusätzlich auf die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagungsordnung gefasst werden.

17 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung dem/der ersten, bei dessen Verhinderung dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

18 Beschlussfassung

Abgesehen von den in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen geheimer Wahl, erfolgen Abstimmungen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch offene Abstimmung oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Die Mitgliederversammlung kann für jeden Punkt der Tagesordnung einen bestimmten Abstimmungsmodus festlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei der Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden weder Stimmenthaltungen noch unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

19 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 Personen beträgt oder wenn die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung für Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Sicherheitstechnik zu verwenden.

Wuppertal, den 28. Januar 2006